

ERSTE SATZUNG

zur Änderung der Satzung der Gemeinde WEITERSWEILER

über die Erhebung von Hundesteuer

vom 19-12-1997

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), des § 1 des Landesgesetzes über die Ermächtigung der Gemeinden zur Erhebung von Hundesteuer und Vergnügungssteuer vom 02. März 1993 (GVBl. S. 139 BS 611-12) und der §§ 2 Abs. 1 und 5 Abs 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) BS 610-10 geändert durch LG vom 12.02.1997 (GVBl. S. 39), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde WEITERSWEILER über die Erhebung von Hundesteuer vom 16. Januar 1997 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab ist die Anzahl der Hunde und die Rasse (Kampfhunde, im Sinne des § 7), die in der Gemeinde in einen Haushalt oder Betrieb aufgenommen wurden.

§ 4 (Steuerbefreiung) Nr. 3 („Hunde, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,“) wird gestrichen.

Hinter § 4 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

Kampfhunde im Sinne des § 7 sind von der Steuerbefreiung ausgenommen.

In § 5 (Steuerermäßigung) wird folgender Abs. 3 eingefügt:

(3) Kampfhunde im Sinne des § 7 sind von der Steuerermäßigung der Abs. 1 und 2 ausgenommen.

§ 7 (Zwingersteuer) wird gestrichen und mit der Regelung über die Kampfhunde ersetzt.
§ 7 (Kampfhunde) erhält folgende Fassung:

§ 7

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht.
- (2) Kampfhunde im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Bull-Terrier, Pit-Bull-Terrier, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogue-Bordeaux, Mastino Espaniol, Staffordshire-Bull-Terrier, Dog Argentino.

§ 8 (Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und die Steuerermäßigung) Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- (2) 4. in den Fällen des § 4 Nrn. 5 und 7 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

Hinter § 9 (Steuersatz) Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Der gegenüber Satz 2 erhöhte Steuersatz für Kampfhunde im Sinne des § 7 wird ebenfalls jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach § 5 dieser Satzung ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach der Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt wird, als zweite oder weitere Hunde. Kampfhunde im Sinne des § 7 gelten als erste Hunde. Hunde, für die nach § 4 der Satzung Steuerfreiheit gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

§ 10 (Fälligkeit) Abs. 1 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die Steuerschuld für die Kampfhunde im Sinne § 7 wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 11 (Anzeigepflicht) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Wer einen Hund hält (§ 2 Abs. 1), hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Gemeinde anzumelden. Die Hunderasse ist glaubhaft nachzuweisen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.

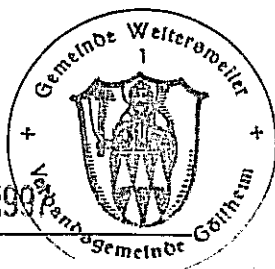
§ 12 (Ordnungswidrigkeiten) erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrig i.S. des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer gegen § 11 (Anzeigepflicht) verstößt. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.1998 in Kraft.

Weitersweiler, den 12-12-1997



(Schmitt)
Ortsbürgermeister